



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37.028/2-I/7/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 25. April 1991

Parlament
1017 W i e n

650 IAB
1991 -04- 29
zu 742 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 19. März 1991 unter der Nr. 742/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß" unter Bezugnahme auf Punkt 4. der Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die "Staatspolizei" ist in Österreich keine eigenständige Behörde. Jene Organwalter und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, denen die Gefahrenabwehr im Staatsschutzbereich obliegt, sind vielmehr vollständig in die Strukturen des Sicherheitsapparates integriert. Da an dieser Konzeption nichts geändert werden soll, kann der Empfehlung des Lucona-Untersuchungsausschusses am besten Rechnung getragen werden, wenn die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in dem Bereich, in den die "Überwachung von Personen" durch die Staatspolizei fällt, nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheitspolizei, umfassend geregelt werden.

- 2 -

Eine derartige gesetzliche Regelung war bereits in der Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP.) enthalten; sie wird sich auch in dem Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes finden, den ich demnächst der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorlegen werde.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 entfällt deren Beantwortung.

Frans G